

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen für Schulungen zum Brandschutz:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen - nachfolgend „AGB“ gelten für die Durchführung von Bildungs- und Schulungsmaßnahmen wie Seminaren, Inhouse-Schulungen und Trainings - im Weiteren als Schulungsveranstaltung bzw. Veranstaltung bezeichnet - die die Firma Stein Brandschutz – nachfolgend „Veranstalter“ - genannt - mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“) abschließt.

Jedem Vertrag über die Durchführung von Schulungsveranstaltungen bzw. ähnlichen Veranstaltungen zwischen dem Auftraggeber – auch „Kunde“ genannt- und dem Veranstalter liegen ausschließlich diese AGB zu Grunde.

Mit Abschluss des Vertrages über die Durchführung von Schulungsveranstaltungen bzw. ähnlichen Veranstaltungen erkennt der Kunde diese AGB an.

Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, der Veranstalter hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Veranstalter in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag vorbehaltlos ausführt oder die Leistung vorbehaltlos erbringt.

Jedes von diesen AGB abweichende Verhalten vom Veranstalter stellt einen Einzelfall dar; dies bedeutet in keinem Fall ein Anerkenntnis bzw. Verzicht auf diese AGB für die Zukunft.

Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Kunden.

Diese AGB gelten nicht, soweit die Parteien im Einzelfall eine hiervon abweichende schriftliche Regelung getroffen haben.

Soweit in diesen Bedingungen zuweilen die maskuline Form verwendet wird, dient dies ausschließlich der Lesbarkeit und ist mit keinerlei Wertungen gegenüber einer Geschlechtergruppe verbunden.

2. Beratung, Leistungsumfang

Brandschutztechnische Beratungen hinsichtlich der Anzahl von Feuerlöschern oder anderer Brandschutzprodukte in Arbeitsstätten sowie der Auslegung von Löschwassertrennstationen und sonstiger Anlagen erfolgen prinzipiell auf der Basis einschlägiger gesetzlicher Verordnungen und Gesetze sowie technischer Regeln sowie Empfehlungen nach dem Stand der Technik. Diese Beratungsleistung hat ausdrücklich nur empfehlenden Charakter und ersetzt nicht die gesetzliche Pflicht des Kunden als Arbeitgeber zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung.

Der Gegenstand und Leistungsumfang der jeweiligen Schulungsveranstaltung ergibt sich aus der Inhaltsbeschreibung zu der entsprechenden Veranstaltung.

3. Vertragsdurchführung

Die Anmeldung ist verbindlich, sobald diese von dem Veranstalter schriftlich bestätigt wird (Anmeldebe-

stätigung). Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Anmeldungen sind frühzeitig schriftlich an den Veranstalter zu richten. Unangemeldetes Erscheinen zu einer Veranstaltung erfolgt auf eigenes Risiko. Ein Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl besteht nicht.

Die Teilnahmegebühr umfasst die Teilnahme an der Veranstaltung, die Seminarunterlagen und – soweit angekündigt – die Tagungsgetränke, Mittags- oder ggf. Abendimbiss. Des Weiteren ist die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung eingeschlossen.

Schriftliche Um- und Abmeldungen sind nur bis zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn mit einer Bearbeitungsgebühr von 15 Euro möglich. Danach ist der volle Kostenbeitrag zu entrichten. Die Anmeldung eines Ersatzteilnehmers ist nur bis vor Beginn der Veranstaltung möglich. Es entsteht für den Kunden die o. g. Bearbeitungsgebühr. Eine eigene Anmeldung des Ersatzteilnehmers ist erforderlich. Ein teilweiser/tageweiser Rücktritt von einer Veranstaltung sowie eine teilweise/tageweise Ersatzteilnahme sind nicht möglich.

Dem Teilnehmer steht der Nachweis offen, dass dem Veranstalter aus der Abmeldung kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist.

Jede Kündigung hat schriftlich, im Falle der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund unter Angabe des Kündigungsgrundes, zu erfolgen. Das Fernbleiben vom Unterricht gilt in keinem Falle als Kündigung.

Das gesetzliche Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung durch den Veranstalter gelten insbesondere - aber nicht ausschließlich - die anhaltende oder schwerwiegende Störung der Schulungsveranstaltung durch den Teilnehmer oder wiederholter Zahlungsverzug trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Eine Veranstaltung kann aus wichtigem Grund, z. B. bei zu geringer Teilnehmerzahl, bei Ausfall bzw. Erkrankung eines Referenten, Hotelschließung oder höherer Gewalt, abgesagt werden. Im Fall einer zu geringen Teilnehmerzahl erfolgt die Absage nicht später als zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung. In allen anderen Fällen einer Absage aus wichtigem Grund sowie in Fällen notwendiger Änderungen des Programms, insbesondere eines Dozentenwechsels, wird der Veranstalter die Teilnehmer so rechtzeitig wie möglich informieren. Muss ausnahmsweise eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben werden, wird dem Kunden umgehend die bezahlte Teilnahmegebühr erstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.

Bei Firmenschulungen (sog. Inhouse-Schulungen) wird der Veranstaltungsort mit dem Kunden im Voraus festgelegt. Der Veranstalter behält sich vor, bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, einen Veranstaltungstermin zu verschieben bzw. abzusagen.

Die Schulungsveranstaltung wird entsprechend dem veröffentlichten Programminhalt, den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt.

4. Teilnahmegebühr und Zahlungsbedingungen

Die Teilnahmegebühr ist nach Zugang der Rechnung sofort fällig und ist unter Angabe der Rechnungsnummer, des Veranstaltungstermins und des Veranstaltungsortes auf das in der Rechnung genannte Konto des Veranstalters ohne Abzug zu überweisen. Preisermäßigungen sind jeweils gesondert ausgeschrieben.

Die Teilnahmegebühren verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders ausgewiesen, je Teilnehmer und Veranstaltung sowie zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Kunde kommt in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt, spätestens jedoch 30 Tage nach Fälligkeit. Die Einräumung eines Zahlungsziels bis zu 30 Tagen ändert hieran nichts. Räumen wir ein Zahlungsziel ein, das 30 Tage übersteigt, dann kommt der Kunde in Verzug, wenn er nicht bis zum Ablauf dieses Zahlungsziels zahlt.

Ein Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus anderen Vertragsverhältnissen wird ausgeschlossen.

Kommt der Kunde mit seinen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, kann der Veranstalter Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der EZB p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens oder höherer Zinsen wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Ohne dass es einer Mahnung bedarf, tritt Zahlungsverzug in Kraft, wenn der Zahlungszeitpunkt kalendermäßig bestimmt ist, die Zahlung ernsthaft und endgültig verweigert wird oder aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der sofortige Eintritt des Verzuges gerechtfertigt ist.

Die nicht rechtzeitige Zahlung einer Lieferung oder Leistung oder begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Käufers kann zum Anlass genommen werden, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen und weitere Leistungen nur gegen Vorkasse zu erbringen.

Die Annahme von Wechseln oder anderen Wertpapieren ist ausgeschlossen.

5. Haftung

Der Veranstalter haftet nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten des Veranstalters oder durch schwerwiegendes Organisationsverschulden oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften verursacht wurden.

Darüber hinaus haftet der Veranstalter unabhängig vom Rechtsgrund nur für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte des Veranstalters verursacht wurden. Die Haftung ist ferner auf den durch die Dienstleistungen verursachten typischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen der Veranstalter bei Vertragsabschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.

Der Veranstalter haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden, Folgeschäden und Ansprüche Dritter mit Ausnahme solcher Ansprüche aus Verletzung von Schutzrechten Dritter.

Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die darauf beruhen, dass Dienstleistungen nicht an einem vereinbarten Termin durchgeführt werden können oder sich der Beginn der Dienstleistungen verzögert, wenn die Gründe hierfür außerhalb des Einflussbereiches des Veranstalters liegen.

Die vorbezeichneten Haftungsbeschränkungen gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Veranstalters. Die Haftung für die von solchen Mitarbeitern und Beauftragten verursachten Schäden ist jedoch auch bei Vorsatz und Fahrlässigkeit auf den durch die Dienstleistungen verursachten typischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehen der Veranstalter bei Vertragsabschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die durch fahrlässige oder leichtfahrlässige Verletzungen einer nichtwesentlichen Vertragspflicht von einem Mitarbeiter oder Beauftragten des Veranstalters verursacht worden sind.

6. Urheberrechte (Copyright)

Die dem Teilnehmer ausgehändigten Arbeitsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen auch nicht auszugsweise ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters bzw. des betroffenen Urhebers vervielfältigt oder verbreitet werden. Der Veranstalter behält sich alle Rechte vor. Die Arbeitsunterlagen stehen exklusiv den Teilnehmern der Schulung zur Verfügung.

7. Datenschutz

Mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) weist der Veranstalter darauf hin, dass die Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten des Kunden zur Vertragserfüllung erfolgt.

Geschäftliche Kontaktdaten des Kunden werden vom Veranstalter für Marketingzwecke in der Weise genutzt, dem Kunden Prospekte und Informationen des Veranstalters per Post zu übersenden.

Der Kunde kann der Nutzung, Verarbeitung bzw. Übermittlung seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit durch Mitteilung an den Veranstalter widersprechen bzw. seine Einwilligung widerrufen. Nach Erhalt seines Widerspruchs bzw. Widerrufs wird der Veranstalter die hiervon betroffenen Daten nicht mehr zu Marketingzwecken nutzen und verarbeiten bzw. die weitere Zusendung von Werbemitteln unverzüglich einstellen.

Gemäß §§ 34 und 6b BDSG hat der Kunde das uneingeschränkte Recht auf unentgeltliche Auskunft über die durch den Veranstalter gespeicherten Daten sowie gemäß § 35 BDSG das Recht auf Löschung oder Sperrung unzulässiger Daten bzw. das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten.

Auf Antrag ist der Veranstalter gerne bereit, auch schriftlich mitzuteilen, ob und welche persönlichen Daten er über den Kunden gespeichert hat. Soweit möglich, wird der Veranstalter geeignete Maßnahmen ergreifen, um die beim Kunden gespeicherten

Daten kurzfristig zu aktualisieren oder zu berichtigen.

Der Veranstalter ist ferner berechtigt, diese Daten an Unternehmen zu übermitteln, die zulässigerweise mit der Durchführung dieses Vertrages oder von Teilen davon betraut wurden, sofern das schutzwürdige Interesse des Betroffenen nicht überwiegt.

Übermittlungen personenbezogener Daten an staatliche Einrichtungen und Behörden erfolgen nur im Rahmen zwingender nationaler Rechtsvorschriften.

8. Teilnahmebescheinigungen

Über die Teilnahme an der Veranstaltung stellen wir jedem Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung aus.

9. Schlussbestimmungen

Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Für eventuelle Streitigkeiten, die sich aus dem Vertrag ergeben oder mit ihm in Zusammenhang stehen, ist das Gericht zuständig, in dessen Gerichtsbezirk der Veranstalter seinen Sitz hat. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt nur gegenüber kaufmännischen Kunden.

Mündliche Nebenabreden zum Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich der vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile hiervon unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, im Falle von Lücken diejenige Bestimmung, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck des Vertrages einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vernünftiger Weise vereinbart worden wäre, hätte man diese Angelegenheit von vornherein bedacht.